

Allgemeine Bedingungen für die Bit & Byte - Versicherung (Fassung 1/2006)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik - Sachversicherung (ABE) Anwendung.

Als weitere Grundlagen gelten, sofern beantragt und in der Versicherungsurkunde dokumentiert:
Allgemeine Bedingungen für die Softwareversicherung (ABSW),
Allgemeine Bedingungen für die Elektronik - Betriebsunterbrechungsversicherung (ABE - BU),
Allgemeine Bedingungen für die Elektronik - Mehrkostenversicherung (ABMK)

1. Allgemeine Bedingungen für die Elektronik - Sachversicherung (ABE)

Besonderer Teil

Artikel 1

Versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen sind die in der Versicherungsurkunde bezeichneten stationären elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte (inkl. Zubehör, sofern dieses nachweislich in der Versicherungssumme enthalten ist), die vom Versicherungsnehmer betrieben werden, in seinem Eigentum stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft oder übergeben wurden.

Mobile Anlagen und Geräte (wie Laptops, Notebooks, etc.) sind gesondert zu beantragen und in der Versicherungsurkunde zu dokumentieren.

2. Nicht versichert sind

- 2.1 Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien;
- 2.2 externe Datenträger (DVD's, CD's, Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger und dgl.);
- 2.3 Software und sonstige Daten;
- 2.4 Filme, Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Formen und dgl.;

Artikel 2

Versicherte und nicht versicherte Schäden

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung (Sachschaden) sowie Verlust.

Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung besteht Versicherungsschutz gegen

- Hochwasser:
Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von oberirdischen, natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden Gewässern, bei dem der Wasserstand sich deutlich über dem normalen Pegelstand des Gewässers befindet, und es dadurch zu einer Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes kommt.

Mitversichert gilt auch der durch das Hochwasser entstehende Kanalarückstau.

Nicht versichert sind Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

- Überschwemmung:
Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Witterungsnieder-

schläge (Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser), das nicht auf normalem Weg abfließt und dadurch sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.

Als Überschwemmung gilt nicht die Überflutung durch Hochwasser gemäß vorstehender Definition.

Mitversichert gilt auch der durch die Überschwemmung entstehende Kanalarückstau.

Nicht versichert sind Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

- Vermurung:
Als Vermurung gelten Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß.
- Lawine und Lawinenluftdruck:
Lawinen/Lawinenluftdruck ist die von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismasse und die dadurch entstehende Druckwelle (Luftdruck).
- Erdbeben:
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht.

Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind,

- 2.1 solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferanten, Reparatur- oder Wartungsfirmen (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben;

- 2.2 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;

- 2.3 durch dauernde Witterungseinflüsse;

- 2.4 durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;

- 2.5 durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- und Schrammschäden);
- 2.6 beim Transport sowie bei Versetzungen, Lagerungen, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Versicherungsortes;
- 2.7 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- 2.8 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 2.9 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
- 2.10 an elektronischen Bauelementen (Bauteile); ausgenommen wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist;
- 2.11 durch Kriegsereignisse jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Inneren Unruhen, Streik und Aussperrung, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Verfügung von Hoher Hand sowie allen mit den genannten Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- 2.12 an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
- 2.13 durch Aufgabe der versicherten Sachen;
- 2.14 durch Eruption;
- 2.15 durch Kernenergie;
- Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf:
- 2.16 Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
- 2.17 Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;

Artikel 3

Versicherungsort

1. Die Versicherung gilt nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Betriebsstätten.
2. Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.

Artikel 4

Versicherungswert / Versicherungssumme

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d.s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exkl. Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dgl.).
2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.
3. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden,

Hinsichtlich der versicherten Sachen ist der übliche Sorgfaltsmaßstab einzuhalten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen, dazu Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich und bei einem Einbruchdiebstahl- bzw.- Diebstahl-, Beraubungs-, Feuer-, Explosionsschaden sowie bei böswilliger Beschädigung auch polizeilich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle in Verlust geratenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

- 3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- 3.4 Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 Entschädigung

1. Der Versicherer ersetzt

- bei Zerstörung oder Verlust den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses (Neuwert).
- bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet oder erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Ist eine Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme für versicherte Naturgefahren in der Versicherungsurkunde vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme für alle im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Bit & Byte - Versicherung beantragten und in der Versicherungsurkunde dokumentierten Versicherungen (ABE, ABSW, ABE-BU und ABMK) und somit als Grenze für die Entschädigung bzw. Jahresentschädigung einschließlich Kostenzahlungen.

2. Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die in der Versicherungsurkunde angeführte Selbstbeteiligung (Selbstbehalt) gekürzt (nach Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung).
3. Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Schätzwert in Zahlung zu nehmen.
4. Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige elektronische Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten elektronischen Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

6. Sind Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, ebenfalls vom Schaden betroffen, werden diese maximal zum Zeitwert ersetzt.
7. Bis zur Höhe der in der Versicherungsurkunde dokumentierten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Nebenkosten werden nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis an den versicherten Sachen folgende tatsächlich notwendige Kosten ersetzt:

- Sofern das Feuerrisiko (Brand, Blitzschlag oder Explosion) nicht ausgeschlossen ist: Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung inklusive Sonderlöschmittel und Entsorgung von Löschmittel.
- Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für den nötigen Abbruch stehengebliebener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
- Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- Entsorgungskosten ohne Erdreich, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenfalles kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schadenfall aufgewendet worden wäre.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob gefährlicher Abfall/Problemstoffe (AWG BGBl. 235/90 in der Fassung BGBl. 155/94), Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, angefallen, wie diese zu behandeln und zu deponieren sind.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen wie unter Untersuchungskosten angeführt, zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer angezeigt wurde.

Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

8. Nur auf Grund besonderer Vereinbarungen werden ersetzt:

Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.

9. Nicht ersetzt werden:

- 9.1 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
- 9.2 Kosten für eine vorläufige Reparatur;
- 9.3 Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale);
- 9.4 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten;

**Artikel 8
Unterversicherung**

Die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

**Artikel 9
Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen**

Insoweit für einzelne versicherte Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung und dgl.), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Elektronik-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

**Artikel 10
Sachverständigenverfahren**

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7;
3. den Neuwert und Zeitwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei Beschädigung den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

**Artikel 11
Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall**

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Dies gilt jedoch nicht für eine vereinbarte und in der Versicherungsurkunde dokumentierte Jahreshöchstentschädigungssumme.

2. Allgemeine Bedingungen für die Softwareversicherung (ABSW)

Besonderer Teil

**Artikel 1
Versicherte Sachen**

1. Versichert sind die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Daten und Programme (maschinenlesbare Informationen), die sich auf den versicherten Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1 der Elektronik-Sachversicherung (ABE) befinden.

Mitversichert sind die externen, ihrer Bestimmung nach auswechselbaren, Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) und die auf diesen befindlichen Daten und Programme (maschinenlesbare Informationen).

Als Daten gelten Daten aus Dateien und Datenbanken.

Als Programme gelten Standardprogramme und individuell hergestellte Programme.

2. Nicht versichert sind

- Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- Daten und Programme, soweit sie nicht wiederbeschaffbar und nicht erforderlich sind.
- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien).
- nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme.

**Artikel 2
Versicherte und nicht versicherte Schäden**

1. Versichert gelten nachteilige Veränderungen oder Verluste von versicherten Daten und Programme infolge eines Sachschadens im Sinne des Artikel 2, Punkt 1 der ABE.

Mitversichert gelten unvorhergesehene nachteilige Veränderungen oder Verluste der versicherten Daten und Programme, durch

- Störung oder Ausfall der Datenverarbeitungsanlage oder der Klimaanlage;
- Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- Über- oder Unterspannung;
- elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- höhere Gewalt (einschließlich Blitzeinwirkung);
- Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) gemäß Artikel 2, Punkt 2.10. der ABE;
- Schäden an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;

Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung besteht Versicherungsschutz (gemäß den in den Artikel 2, Punkt 1 der ABE genannten Definitionen) gegen

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Vermurung;
- Lawine und Lawinenluftdruck;
- Erdbeben;

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf nachteilige Veränderungen oder Verluste der versicherten Daten und Programme, die in Ergänzung des Artikel 2, Punkt 2 der ABE eingetreten sind,

- 2.1 durch Computerviren;
- 2.2 durch vorsätzliche Programm- oder Datenänderung Dritter in schädigender Absicht;
- 2.3 durch manuell fehlerhaft eingegebene Daten;
- 2.4 durch Störung oder Ausfall jeglicher externer Netze oder Netzwerke (z.B. von Versorgungsunternehmen, Internet-, Telekommunikationsanbieter, etc.);

Artikel 3

Versicherungsort

In Ergänzung des Artikel 3 der ABE gelten als Versicherungsort auch die externen Auslagerungsstätten, in denen die externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) aufbewahrt werden.

Versicherungsschutz besteht auch, während die externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) zu oder von den Auslagerungsstätten transportiert oder bewegt werden.

Artikel 4

Versicherungswert / Versicherungssumme

1. Der Versicherungswert soll den geschätzten Gesamtkosten entsprechen, die der Versicherungsnehmer im Falle eines Totalverlustes
 - für die Wiederbeschaffung der versicherten externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher), Daten und Programme
 - für das Wiederaufbringen bzw. die Wiedereingabe der Daten und Programmeaufbringen muss.
2. Die Versicherungssumme wird auf Erstes Risiko festgesetzt. Die Bestimmungen des Artikel 10 ABS betreffend die Unterversicherung finden keine Anwendung.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. In Ergänzung des Artikel 5 der ABE ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,
 - eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentlich) kontrollierte Datensicherung auf vom Hersteller entsprechend deklarierten externen Datenträgern (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) vorzunehmen.

- Duplikate (die Daten müssen mindestens zweimal vorhanden sein) der versicherten externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) anzufertigen und so aufzubewahren (z.B. in einem Datensafe, in einem anderen Brandabschnitt, externe Auslagerungsstätten), dass sie von einem Schadenfall der Originale nicht gleichzeitig betroffen sein können.

- die Empfehlungen der Hersteller der verwendeten Sicherungs-Hard- und Software (wie z.B. Kontrolle der Log Files, partielle Rücksicherungen, Lebensdauer und Gebrauch der Sicherungslaufwerke und externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher), etc.) einzuhalten.

- dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) und die Datenverarbeitungsanlagen, auf denen diese verwendet werden, sorgfältig gewartet und instandgehalten werden sowie der übliche Sorgfaltsmaßstab eingehalten wird.

- dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die Betriebssysteme und die Programme (wie z.B. Virenschutzprogramm, Firewall und dgl.) durch Updates sorgfältig gewartet und instandgehalten werden sowie der übliche Sorgfaltsmaßstab eingehalten wird.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen, dazu Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich und bei einem Einbruchdiebstahl- bzw.- Diebstahl-, Beraubungs-, Feuer-, Explosionschaden sowie bei böswilliger Beschädigung auch polizeilich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle in Verlust geratenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

3.4 Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Entschädigung

1. Der Versicherer ersetzt bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme im Sinne des Artikel 2 die notwendigen Kosten für erforderliche

- Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von versicherten externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher),
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten und Programme für den, vor Eintritt des Schadenfalles, befindlichen Zustandes des Betriebssystems und der Programme,
- Wiederaufbringung bzw. maschinelle Wiedereingabe der versicherten Daten und Programme aus externen Datenträgern (zur Sicherung notwendige Datenspeicher),
- maschinelle oder manuelle Wiedereingabe der Daten aus Ursprungsprogrammen oder aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen, einschließlich deren Zusammenstellung und Aufbereitung.

Ist eine Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme für versicherte Naturgefahren in der Versicherungsurkunde vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme für alle im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Bit & Byte - Versicherung beantragten und in der Versicherungsurkunde dokumentierten Versicherungen (ABE, ABSW, ABE-BU und ABMK) und somit als Grenze für die Entschädigung bzw. Jahresentschädigung einschließlich Kostenzahlungen.

2. Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die in der Versicherungsurkunde angeführte Selbstbeteiligung (Selbstbehalt) gekürzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Schätzwert in Zahlung zu nehmen.
4. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
5. Wird die Wiederbeschaffung und die Wiederaufbringung nicht innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadenfalles durchgeführt, so gelten die Daten und Programme als für den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.
6. Nicht ersetzt werden:

6.1 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;

6.2 Kosten für eine vorläufige Reparatur;

6.3 Bereitstellungskosten (stand-by-Pauschale);

6.4 Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;

6.5 Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);

6.6 Kosten für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

Artikel 8

Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruch-Diebstahl-Versicherung und dgl.), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Software - Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 9

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Neuwert und Zeitwert der beschädigten externen Datenträger (zur Sicherung notwendige Datenspeicher) zur Zeit des Schadens;
3. die notwendigen und erforderlichen Kosten gemäß Artikel 7, Punkt 1 im Detail;
4. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
5. den Wert der noch verwertbaren Teile;

Artikel 10

Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Dies gilt jedoch nicht für eine vereinbarte und in der Versicherungsurkunde dokumentierte Jahreshöchstentschädigungssumme.

3. Allgemeine Bedingungen für die Elektronik - Betriebsunterbrechungsversicherung (ABE - BU)

Besonderer Teil

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung ist der in der Versicherungsurkunde bezeichnete Deckungsbeitrag (gemäß Artikel 5 und 6), der nicht erwirtschaftet wird, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines versicherten Sachschadens (gemäß Artikel 2, Punkt 1) an einer in der Versicherungsurkunde bezeichneten, am genannten Versicherungsort betriebsfertig aufgestellten, versicherten Sache (gemäß Artikel 1, Punkt 1 der ABE) ganz oder teilweise unterbrochen wird (Unterbrechungsschaden).

2. Die versicherten Sachen sind betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit sind und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer der Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung oder Verbringung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.

3. Nicht versichert sind

- 3.1 Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien;
- 3.2 externe Datenträger (DVD's, CD's, Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger und dgl.);
- 3.3 Software und sonstige Daten;
- 3.4 Filme, Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Formen und dgl.;

Artikel 2

Versicherte und nicht versicherte Schäden

1. Als versicherte Sachschäden gelten die Bedingungen des Artikel 2, Punkt 1 der ABE.

Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung besteht Versicherungsschutz (gemäß den in den Artikel 2, Punkt 1 der ABE genannten Definitionen) gegen

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Vermurung;
- Lawine, Lawinenluftdruck;
- Erdbeben;

In Ergänzung des Artikel 2, Punkt 2.1 der ABE gilt vereinbart: Liegt ein versicherter Sachschaden (gemäß Artikel 2, Punkt 1 der ABE) vor und bestreitet der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma seine Haftung, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages Ersatz unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers (§ 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)). Lässt sich diese Haftung der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.

Ist der Versicherungsnehmer selbst Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma der versicherten Sache oder eines Teiles der versicherten Sache (gemäß Artikel 1 Punkt 1 der ABE), so leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma einzutreten hätte.

2. Als nicht versicherte Sachschäden gelten die Bedingungen des Artikel 2, Punkt 2.2. bis 2.17. der ABE.

Artikel 3

Versicherungsort

1. Die Versicherung gilt nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Betriebsstätten.

2. Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.

Artikel 4

Betriebsunterbrechung

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung der Betriebsfertigkeit (Betriebsbereitschaft) der versicherten Sachen (gemäß Artikel 1, Punkt 1 der ABE) durch einen versicherten Sachschaden (gemäß Artikel 2, Punkt 1). Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre, siehe jedoch Artikel 9.2.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.

3. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der versicherte Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Artikel 5

Versicherter Deckungsbeitrag

1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.

2. Als betriebliche Erträge gelten

- Umsatzerlöse,
- Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
- aktivierte Eigenleistungen,
- sonstige betriebliche Erträge

nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

3. Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:

Erträge und Kosten, die mit dem Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge, außerordentliche Erträge, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Artikel 6

Versicherungswert, Ausfallziffer, Haftungszeit, Haftungssumme, Taxe

1. Als Versicherungswert im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

2. Eine in der Versicherungsurkunde für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentuellen Anteil des Deckungsbeitrages, der durch die versicherte Sache erwirtschaftet wird.

3. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

Abweichende Haftungszeiten können in der Versicherungsurkunde vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.

4. Die Haftungssumme verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von 12 Monaten.

5. Ein bestimmter Betrag des Versicherungswertes für den Schadenfall (Taxe) darf nicht vereinbart werden.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen

- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
- sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden,

Hinsichtlich der versicherten Sachen ist der übliche Sorgfaltsmaßstab einzuhalten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Sachschadens, der einen Unterbrechungsschaden zur Folge hat oder haben könnte, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen sowie Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Sachschaden und/oder Betriebsunterbrechungsschaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich und bei einem Einbruchdiebstahl- bzw.- Diebstahl-, Beraubungs-, Feuer-, Explosionsschaden sowie bei böswilliger Beschädigung auch polizeilich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle in Verlust geratenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1 Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Unterbrechung des Betriebes sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle dem Versicherer notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

3.4 Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 9

Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden

1.1 Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Unterbrechung des Betriebes tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 11.

1.2 Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Unterbrechung des Betriebes beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhält-

nisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.

- 1.3 Abschreibungen, die während der Dauer der Unterbrechung des Betriebes von den durch den Sachschaden zerstörten, versicherten Sachen, vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.
- 1.4 Nicht als Unterbrechungsschaden gelten Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

2. Entschädigung

- 2.1 Der Versicherer ersetzt den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

Ist eine Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme für versicherte Naturgefahren in der Versicherungsurkunde vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme für alle im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Bit & Byte - Versicherung beantragten und in der Versicherungsurkunde dokumentierten Versicherungen (ABE, ABSW, ABE-BU und ABMK) und somit als Grenze für die Entschädigung bzw. Jahresentschädigung einschließlich Kostenzahlungen.

Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die in der Versicherungsurkunde angeführte Selbstbeteiligung (als Selbstbehalt angegebener Betrag oder zeitlicher Selbstbehalt in Arbeitstagen) gekürzt (nach Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung).

- 2.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird:

2.2.1 durch außergewöhnliche während der Unterbrechung des Betriebes eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände;

2.2.2 durch Verbesserung oder Überholung der versicherten Sache oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;

2.2.3 durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

2.2.4 dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;

2.2.5 durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung wie Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dgl.;

2.2.6 infolge von Beschädigungen oder Zerstörungen sowie Verlust von nicht versicherten Sachen (das sind andere als die unter Artikel 1, Punkt 1 der ABE bezeichneten Sachen);

2.2.7 dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen nicht mehr verwendet werden können;

Artikel 10

Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen

Insoweit für einzelne versicherte Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung und dgl.), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Elektronik-Betriebsunterbrechungs-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 11

Schadenminderungskosten

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,

1.1 soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird.

1.2 soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu verständigen.

1.3 soweit diese Maßnahmen mit der Entschädigung zusammen nicht die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung in Betracht.

3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese

3.1 über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;

3.2 ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Artikel 12

Unterversicherung

Die gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Artikel 13

Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im vorhinein durchgeführten, so ist die im vorhinein durchgeführte richtig zu stellen.

Eine im vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, entfallenden Teilbeträge fällig.

2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

**Artikel 14
Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:
 - 1.1 die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang,
 - 1.2 den Versicherungswert,

4. Allgemeine Bedingungen für die Elektronik - Mehrkostenversicherung (ABMK)

Besonderer Teil

**Artikel 1
Gegenstand der Versicherung**

1. Gegenstand der Versicherung sind die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Betriebstätigkeit aufgewendet werden müssen, wenn am genannten Versicherungsort der Betrieb der in der Versicherungsurkunde bezeichneten, betriebsfertig aufgestellten, versicherten Sache (gemäß Artikel 1 Punkt 1 der ABE) infolge eines versicherten Schadens (gemäß Artikel 2, Punkt 1) ganz oder teilweise unterbrochen wird.
2. Die versicherten Sachen sind betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit sind und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer der Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung oder Verbringung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.

3. Nicht versichert sind
 - 3.1 Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien;
 - 3.2 externe Datenträger (DVD's, CD's, Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger und dgl.);
 - 3.3 Software und sonstige Daten;
 - 3.4 Filme, Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Formen und dgl.;

- 1.3 den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
- 1.4 den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.

Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

**Artikel 15
Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall**

Die Versicherungssumme und die Haftungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Dies gilt jedoch nicht für eine vereinbarte und in der Versicherungsurkunde dokumentierte Jahreshöchstentschädigungssumme.

**Artikel 16
Veräußerung des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sache**

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes oder der versicherten Sachen sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

**Artikel 2
Versicherte und nicht versicherte Schäden**

1. Als versicherte Sachschäden gelten die Bedingungen des Artikel 2, Punkt 1 der ABE.

Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung besteht Versicherungsschutz (gemäß den in den Artikel 2, Punkt 1 der ABE genannten Definitionen) gegen

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Vermurung;
- Lawine, Lawinenluftdruck;
- Erdbeben;

In Ergänzung des Artikel 2, Punkt 2.1 der ABE gilt vereinbart:

Liegt ein versicherter Sachschaden (gemäß Artikel 2, Punkt 1 der ABE) vor und bestreitet der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma seine Haftung, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages Ersatz unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers (§ 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)). Lässt sich diese Haftung der Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.

Ist der Versicherungsnehmer selbst Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma der versicherten Sache oder eines Teiles der versicherten Sache (gemäß Artikel 1 Punkt 1 der ABE), so leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der

Hersteller, Verkäufer, Vermieter, Lieferant, Reparatur- oder Wartungsfirma einzutreten hätte.

2. Als nicht versicherte Sachschäden gelten die Bedingungen des Artikel 2, Punkt 2.2. bis 2.17. der ABE.

Artikel 3

Versicherungsort

1. Die Versicherung gilt nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Betriebsstätten.
2. Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.

Artikel 4

Versicherungswert / Versicherungssumme, Haftungszeit

1. Der Versicherungswert soll den geschätzten Mehrkosten entsprechen, die während der Haftungszeit für die Weiterführung der Betriebstätigkeit aufgewendet werden müssen.

Hierzu gehören:

- 1.1 Zeitabhängige Mehrkosten (Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen), insbesondere für

- die Benutzung anderer Anlagen;
- die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
- die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen oder den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

- 1.2 Zeitunabhängige Mehrkosten (Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen), insbesondere für

- einmalige Umprogrammierung;
- Umrüstung;
- behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

3. Die Versicherungssumme wird auf "Erstes Risiko" festgesetzt. Die Bestimmungen des Artikel 10 ABS betreffend die Unterver-sicherung finden keine Anwendung.

4. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

Abweichende Haftungszeiten können in der Versicherungsurkunde vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.

Die Haftungszeit endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre, begrenzt jedoch mit der vereinbarten Haftungs-dauer.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden,

Hinsichtlich der versicherten Sachen ist der übliche Sorgfaltsmaßstab einzuhalten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge hat oder haben könnte, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen sowie Weisungen des Versicherers einzuhalten und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Sachschaden und/oder Betriebsunterbrechungsschaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich und bei einem Einbruchdiebstahl- bzw.- Diebstahl-, Beraubungs-, Feuer-, Explosionsschaden sowie bei böswilliger Beschädigung auch polizeilich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle in Verlust geratenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1 Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Unterbrechung des Betriebes sowie über die Höhe der Mehrkosten und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle dem Versicherer notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

3.3 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

3.4 Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Entschädigung

1. Ersetzt werden jene Mehrkosten, die im Sinne des vorgenannten Artikel 4 der ABMK innerhalb der versicherten Haftungszeit aufgewendet werden müssen, soweit sie über die Kosten hinausgehen, die während der gleichen Zeit ohne Unterbrechung entstanden wären.

Zeitabhängige Mehrkosten werden je Arbeitstag bzw. je Monat, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Arbeitstages bzw. Monatsentschädigung ersetzt; für zeitunabhängige Mehrkosten werden die tatsächlich notwendigen Aufwendungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

Ist eine Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme für versicherte Naturgefahren in der Versicherungsurkunde vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigungssumme bzw. Jahreshöchstentschädigungssumme für alle im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Bit & Byte - Versicherung beantragten und in der Versicherungsurkunde dokumentierten Versicherungen (ABE, ABSW, ABE-BU und ABMK) und somit als Grenze für die Entschädigung bzw. Jahresentschädigung einschließlich Kostenzahlungen.

Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die in der Versicherungsurkunde angeführte Selbstbeteiligung (als Selbstbehalt angegebener Betrag oder zeitlicher Selbstbehalt in Arbeitstagen) gekürzt (nach Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung).

2. Nicht ersetzt werden Kosten für das Wiederaufbringen von Programmen und sonstigen Daten auf Datenträger.

3. Nicht ersetzt werden Mehrkosten:

3.1 durch außergewöhnliche während der Unterbrechung des Betriebes eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände;

3.2 durch Verbesserung oder Überholung der versicherten Sache oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;

3.3 durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

3.4 dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;

3.5 durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung wie Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dgl.;

3.6 infolge von Beschädigungen oder Zerstörungen und Verlust von nicht versicherten Sachen (das sind andere als die in der Versicherungsurkunde bezeichneten versicherten Sachen gemäß Artikel 1 Punkt 1 der ABE);

3.7 dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen nicht mehr verwendet werden können;

Artikel 8

Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen

Insoweit für einzelne versicherte Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Mehrkosten-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 9

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

1.1 die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang,

1.2 den Versicherungswert,

1.3 den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,

Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 10

Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte auf den Versicherer über.

2. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Dies gilt jedoch nicht für eine vereinbarte und in der Versicherungsurkunde dokumentierte Jahreshöchstentschädigungssumme.

Artikel 11

Veräußerung des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sache

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes oder der versicherten Sachen sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

Anhang

**Auszug aus dem Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz 1958)
BGBl 1959/2 idF BGBl 1993/90 und 1994/509**

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte Prämie hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt.

Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 52

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 67

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 69

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.